



# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

des Mariengymnasiums Essen-Werden

## Inhaltsverzeichnis

I. RISIKOANALYSE	3
II. PERSÖNLICHE EIGNUNG	4
III. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS/SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	5
IV. VERHALTENSKODEX	7
<b>VERHALTENSKODEX DES MARIENGYMNASIUMS IM BISTUM ESSEN</b> .....	<b>8</b>
<b>GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ</b> .....	<b>9</b>
<b>ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT</b> .....	<b>9</b>
<b>SPRACHE UND WORTWAHL</b> .....	<b>9</b>
<b>BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE</b> .....	<b>9</b>
<b>ERZIEHERISCHE MAßNAHMEN</b> .....	<b>9</b>
V. BESCHWERDEWEGE UND HANDLUNGSLEITFÄDEN	10
<b>GRUNDSÄTZE:</b> .....	<b>10</b>
<b>HANDLUNGSLEITFADEN FÜR SCHÜLER</b> .....	<b>11</b>
<b>HANDLUNGSLEITFADEN FÜR LEHRER/-INNEN:</b> .....	<b>12</b>
<b>HANDLUNGSLEITFADEN FÜR LEHRER:</b> .....	<b>13</b>
<b>HANDLUNGSLEITFADEN FÜR VORFÄLLE ZWISCHEN SCHÜLERN:</b> .....	<b>14</b>
VI. QUALITÄTSMANAGEMENT	15
<b>TRANSPARENZ ÜBER PRÄVENTIONSARBEIT</b> .....	<b>15</b>
<b>EVALUATION DER VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>EVALUATION DES KONZEPTE</b> .....	<b>15</b>
<b>UNTERSTÜTZUNG VON BETROFFENEN</b> .....	<b>15</b>
<b>UNTERSTÜTZUNG DES IRRITIERTEN SYSTEMS</b> .....	<b>15</b>
<b>INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT</b> .....	<b>16</b>
VII. AUS- UND FORTBILDUNG	17
VIII. MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND SCHUTZ-ODER HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN	18
IX. SCHLUSSWORT	19
X. IN-KRAFT-TRETEN	20
XI. ANHANG	21

## I. Risikoanalyse

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes des Mariengymnasiums haben wir zu aller erst eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurden in Form von selbst erstellten Fragebögen alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülervereine und die Elternvertreter um Auskunft darüber gebeten, wo sie innerhalb der Schule örtlich, zeitlich oder personell Möglichkeiten zur Ausübung von sexuellen Übergriffen sehen.

Die Auswertung dieser Fragebögen stand ganz am Anfang der Arbeit und bildet einen wichtigen Grundstein des Institutionellen Schutzkonzeptes des Mariengymnasiums.

Daraus ergab sich Folgendes:



## II. Persönliche Eignung

*Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Beschulung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.*

Die Schulleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie der Position und Aufgabe angemessen in weiteren Personalgesprächen.

Die Schulleitung achtet gemeinsam mit den Präventionsbeauftragten auf das „Wachbleiben“ des Themas. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 Präventionsordnung (PrävO) dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.

Personalauswahl und Personalentwicklung sind hier aus gutem Grund der erste Baustein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes notwendig:

Die betreffende Person wird über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u.a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

### III. Erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und die im Bistum Essen geltende Präventionsordnung verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgspflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 PräVO bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72a SGB VIII genannte Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen<sup>1</sup>.

Der Schulträger verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden:

- Lehrerinnen und Lehrern,
- Mitarbeitende im Sekretariat
- Technisches Personal
- Weiteres pädagogisches Personal

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger hinterlegt.

---

<sup>1</sup> Nach der Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Selbstauskunftserklärung nur von allen neu an der Schule tätig werdenden Lehrenden und Mitarbeitenden zu unterzeichnen, da diese Erklärung bei allen anderen als Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung bereits zur Personalakte genommen wurde.

Die Schulleitung nimmt Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse bei folgenden Personen und dokumentiert diese:

- Praktikantinnen und Praktikanten, die regelmäßig unterrichten und somit länger an der Schule sind (Praxissemesterstudenten)
- Integrationshelferinnen und Integrationshelfern
- Alle ehrenamtlich- und hauptberuflich Beschäftigten des Selbstlernzentrums und der Essensausgabe
- Betreiber des Schulkiosks

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Schulleitung hinterlegt. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der betreffenden Person.

## IV. Verhaltenskodex

*Das Mariengymnasium ist ein Ort, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Es soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Mitglieder der Schulgemeinde angenommen und sicher sind. Alle Mitarbeitenden tragen in einem von Achtsamkeit geprägten Klima gemeinsam Sorge und Verantwortung dafür, dass jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, kein Raum geboten wird.*

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Kinder- und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es einer Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Daher verpflichten sich alle Mitarbeitende, die länger als vier Wochen am Mariengymnasium tätig sind, zu nachstehendem Verhaltenskodex.

## Verhaltenskodex des Mariengymnasiums im Bistum Essen

Das Bistum Essen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Die Schulen des Bistums und somit auch das Mariengymnasium sind Teil dieser Gemeinschaft und damit auch ein Teil der angesprochenen Lebensräume. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt im Bereich der Bistumsschulen bei der Schulleitung, den Lehrkräften, den Referendaren, den Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und untereinander.

Die Schulleitung, die Lehrkräfte, die Referendare und Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie anderen Mitarbeitenden des Mariengymnasiums ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Essen und insbesondere des Mariengymnasiums und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.



Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt werden. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und fachwissenschaftlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im Umgang mit anderen Mitarbeitenden geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es Situationen geben kann und auch geben muss (z.B. eine Hilfestellung im Sportunterricht) wo ein Körperkontakt nicht zu vermeiden ist. Dies ist den Schülerinnen und Schülern transparent zu machen.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung wie zum Beispiel mehrtägige Klassenfahrten sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

### Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

## V. Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

*Konflikte, Unzufriedenheit und Krisen können dazu führen, dass Menschen sich in Ausnahmesituationen befinden. Um auch in solchen Situationen planvolles Handeln zu erleichtern, haben wir uns am Mariengymnasium auf klare Beschwerdewege und Handlungsleitfäden geeinigt.*

### Grundsätze:

Jeder darf jeden ansprechen, um ein Problem zu besprechen.

Jedes Problem wird als solches akzeptiert und angemessen behandelt.

Zur Orientierung aller hängen an verschiedenen Orten in der Schule die folgenden Leitfäden aus:

Handlungsleitfaden für Schüler

Was tun...  
... wenn du vermutest oder weißt, dass ein Kind oder Jugendlicher unserer Schule Opfer sexueller Gewalt ist?



Ruhe bewahren!



Suche dir eine erwachsene Vertrauensperson\*



Besprich mit dieser Vertrauensperson, welche Wege jetzt beschritten werden können und müssen.

\* Sollte der/ die Erwachsene kein/e Lehrer/-in unserer Schule sein, überlegt zusammen, an wen du dich am Mariengymnasium wenden kannst.

Präventionsfachkräfte des Mariengymnasiums und für dich erste mögliche Ansprechpartner/-innen sind zurzeit Melanie Spernol und Tobias Schultz.

**Nichts geschieht ohne dein Wissen!**

Handlungsleitfaden für Lehrer/-innen:

**Was tun...**  
**... bei der Vermutung, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Opfer sexueller Gewalt ist?**

**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.



**Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!**

Verhalten des vermutlich betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.



**Eigene Möglichkeiten und Grenzen akzeptieren!**



**Sich selbst Hilfe holen!**



**Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen!**

Wahrnehmung vergleichen, Handlungsschritte beraten.



**Kontakt zur Schulleitung aufnehmen!**



**Fachberatung einholen!**

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Beratung weiterer Handlungsschritte Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen (Schulpsychologin Fr. Dr. Sander 0201/8310051)



**. Meldung an Missbrauchsbeauftragte bzw. an das Jugendamt**

bei Vermutung gegen eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in des Bistums: Meldung an die Missbrauchsbeauftragte Angelika von Schenk-Wilms 0151/57150084. Das Fallmanagement für die Schulen ist anzuwenden.

bei Vermutung gegen Person außerhalb des kirchlichen Kontextes: Meldung an das örtliche Jugendamt)

**Bitte beachten!!!**

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der  
Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die vermutliche/n  
Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermut-  
lichen Opfers mit der Vermutung!

Handlungsleitfaden für Lehrer:

**Was tun...**  
... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.



**Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!**

Das Kind ermutigen, sich anzuvertrauen.



**Grenzen, Widerstände, zwiespältige Gefühle des Opfers respektieren!**



**Uneingeschränkt und ohne Zweifel Partei für das Opfer ergreifen!**

„Du trägst keine Schuld!“



**Vertraulichkeit zusichern!**

Dem Kind klar machen, dass man Gespräche vertraulich behandelt und nichts ohne Absprachen tun wird; aber auch, dass man sich selbst Hilfe holen muss.



**Notizen machen**

(über Gespräch, Fakten, Situationen)



**Kontakt zur Schulleitung aufnehmen!**



**Fachberatung einholen!**

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen (Schulpsychologin Fr. Dr. Sander 0201/8310051)



**Meldung an Missbrauchsbeauftragte bzw. an das Jugendamt**

Bei Vermutung gegen eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in des Bistums: Meldung an die Missbrauchsbeauftragte Angelika von Schenk-Wilms 0151/57150084. Das Fallmanagement für die Schulen ist anzuwenden.

Bei Vermutung gegen Person außerhalb des kirchlichen Kontextes: Meldung an das örtliche Jugendamt)

**Bitte beachten!!!**

Nicht drängen, nicht nachforschen, keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden.

Keine logischen Erklärungen verlangen.

Keinen (Lösungs-)Druck ausüben.

Keine unhaltbaren Versprechen, Zusagen oder Angeboten machen.

„Strafanzeige“ nicht thematisieren.

Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!

Keine Handlungsschritte ohne (altersgemäße) Einbeziehung des Opfers.

Handlungsleitfaden für Vorfälle zwischen Schülern:

**Was tun...**

**... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen  
zwischen Schüler/innen**

**Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**

Grenzverletzung deutlich stoppen und benennen.



**Situation klären!**

Was genau ist vorgefallen?



**Offensiv Stellung beziehen!**

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten



**Vorfall der Schulleitung melden und weiteres Vorgehen besprechen:**

- ggf. Information an die Eltern
- Weiterarbeit in der Klasse
- Konsequenzen für Verursacher ggf. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

## VI. Qualitätsmanagement

*Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Institution auf. Im Bereich Prävention sichern wir die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:*

### Transparenz über Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit ist als fester Bestandteil in unserem Schulprogramm<sup>2</sup> verankert und damit veröffentlicht.<sup>3</sup> Innerhalb der Schulgemeinschaft werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. In regelmäßigen Abständen werden in der Lehrerkonferenz die wichtigsten Bausteine des Konzeptes thematisiert.

### Evaluation der Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen (Fortbildung, Ausstellung, Arbeitsgruppen) werden evaluiert und kontinuierlich überarbeitet.

### Evaluation des Konzeptes

Nach 5 Jahren wird, initiiert durch die Schulleitung, das gesamte Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls angepasst. (Dezember 2023)

### Unterstützung von Betroffenen

Kommt es am Mariengymnasium direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung hat die Unterstützung der/des Betroffen-höchste Priorität. Handlungsleitend sind dabei für uns die vereinbarten Handlungsleitfäden. Durch die sofortige Beteiligung der Schulleitung und der Präventionsfachkräfte erfolgt eine schnelle „Professionalisierung“ einzelner Fälle.

### Unterstützung des irritierten Systems

Da bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Schule sich als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung z.B. durch eine externe Begleitung oder durch Supervision notwendig sein. Sie wird dann durch die/den Dezernentin/Dezernenten für Schule und Hochschule veran-lasst.

---

<sup>2</sup> Schulprogramm des Mariengymnasiums, Kapitel C „Persönlichkeitsentwicklung und außerunterrichtliche Aktivitäten“, Unterpunkt I „Konzept zur Gesundheitserziehung und Gewaltprävention“.

<sup>3</sup> Das Schulprogramm des Mariengymnasiums ist auf der Schulhomepage [www.mariengymnasium.net](http://www.mariengymnasium.net) unter dem Punkt „Unsere Schule“ zu finden.

### Information der Öffentlichkeit

Je nach Lage eines Falles bedarf es der Information unterschiedlicher Personen. Diese Information findet immer über die Schulleitung gesteuert statt. Je nach Situation und Umfang eines Falles wird für die Information der Öffentlichkeit, in Abstimmung mit dem Rechtsträger, die Unterstützung der Stabsabteilung Kommunikation des Bistums Essen in Anspruch genommen. Ein offener Umgang mit stattgefundenen Vorfällen hat für alle Seiten Priorität. Eine Kultur des Schweigens soll unter allen Umständen vermieden werden.



## VII. Aus- und Fortbildung

*Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-) Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird.*

Bei der Umsetzung der Fortbildungen halten wir uns an die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen des Bistums Essen:

Alle Lehrer/-innen haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikanten / Praktikantinnen, Integrationskräfte sowie Therapeuten/Therapeutinnen absolvieren mindestens einen Basisschulung Prävention. Neue Mitarbeiter werden zu Präventionsschulungen verpflichtet.

Der Schulträger des Mariengymnasiums, das Bistum Essen, beauftragt die Schulen, Präventionsfachkräfte für eine jede Schule zu benennen. Diese werden durch den Schulträger entsprechend ausgebildet und unterstützt. Eine regelmäßige Weiterbildung als auch ein Austausch zwischen den verschiedenen Schulen sind neben der Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes fester Bestandteil dieser Aufgabe.

Am Mariengymnasium sind zurzeit (Stand Dezember 2018) **Melanie Spernol** und **Tobias Schultz** die Präventionsfachkräfte.

In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung Prävention.

Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsfachkraft der Schule erhoben und über die Schulleitung dem Dezernat Schule und Hochschule weitergeleitet.

## VIII. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

*Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Kindern und Jugendlichen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.*

Folgende Punkte sind Bestandteil dieser Arbeit:

- Lions Quest, „gemeinsam erwachsen werden“ in Klasse 5 und 6
- Sexualerziehung in Klasse 6, Besuch einer Gynäkologin in den Mädchenklassen, Besuch eines Urologen in den Jungenklassen (geplant)
- Selbstverteidigungskurse Klasse 7
- Erlebnispädagogische Klassenfahrt in Klasse 8
- Sozialpraktikum in der Stufe Q1
- „Safer Internet Day“ für alle Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I

## IX. Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Dauer garantiert. Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld nicht. Die Schülerinnen und Schüler des Mariengymnasiums wechseln und ebenso die Mitarbeitenden.

Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch aktuell und praktikabel sind. Gegebenenfalls müssen diese immer wieder an die Gegebenheiten angepasst werden.

## X. In-Kraft-Treten

Dieses Institutionelle Schutzkonzept tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Schule. Es wird bei Abschluss eines Schulvertrages der Schülerin /dem Schüler und deren/dessen Erziehungsberechtigten übergeben.

Essen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Klaus Pfeffer

Bischöflicher Generalvikar

## XI. Anhang

### Unterzeichnung - Verhaltenskodex

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich mein Handeln am Mariengymnasium nach diesen Grundsätzen auszurichten.

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Unterzeichnung – Verhaltenskodex – zur Akte

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich mein Handeln am Mariengymnasium nach diesen Grundsätzen auszurichten.

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Unterzeichnung - **Selbstauskunftserklärung**

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>4</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>4</sup> Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.

## Unterzeichnung – **Selbstauskunftserklärung** – zur Akte

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>5</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>5</sup> Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.